



FREIE WÄHLER Alfter

c/o Bolko Graf Schweinitz
Tonnenpütz 24
53347 Alfter

Alfter, den 25.8.2011

Anfrage nach § 17 der Geschäftsordnung der Gemeinde Alfter zur nächsten Ratssitzung:

Sehr geehrter Herr Dr. Schumacher,

am 8.7.2010 hat der Gemeinderat die neue Abwassersatzung beschlossen. Diese regelt jetzt die Fragen der Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen. Der Gemeinderatsbeschluss wurde durch § 61 des Landeswassergesetz NRW und § 61 des Wasserhaushaltsgesetz des Bundes notwendig. Mit der Satzung hat Alfter geltendes Ortsrecht geschaffen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass im Falle einer schwerwiegenden Undichtigkeit neben den Prüfkosten mit hohen Sanierungskosten im vier- bis fünfstelligen Bereich für die Haushalte zu rechnen ist. Deshalb ist Rechtssicherheit hier notwendig um das Risiko auszuschließen, dass eine erfolgte Sanierung sich im Nachhinein als nicht ausreichend oder sogar als nicht notwendig herausstellt.

Die Alfterer Satzung scheint uns im Bezug auf das Landesrecht unbedenklich zu sein. Beim übergeordneten Bundesrecht sehen wir aber ein Problem. Der Bund hat sich als oberster Gesetzgeber im Wasserhaushaltsgesetz § 61 Abs. 3 die Möglichkeit vorbehalten eine Rechtsverordnung zu erlassen:

„Durch Rechtsverordnung können insbesondere Regelungen über die Ermittlung der Abwassermenge, die Häufigkeit und die Durchführung von Probenahmen, Messungen und Analysen einschließlich der Qualitätssicherung, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie die Voraussetzungen getroffen werden, nach denen keine Pflicht zur Selbstüberwachung besteht.“

Diese Rechtsverordnung gibt es zur Zeit nicht, ob und wenn wann sie kommt ist zur Zeit völlig ungewiss. Laut Gesetzesbegründung zum WHG, (Bundestags-Drucksache 16/12275, S. 70), gelten die landesrechtlichen Regelungen zumindest bis zum Inkrafttreten dieser möglichen Rechtsverordnung. Sollte der Bund diese aber erlassen wäre es möglich, dass ab dann ganz andere Vorgaben als die der Alfterer Abwassersatzung gelten. **Es kann zur Zeit nicht vorhergesagt werden, ob bis dann erfolgte Sanierungen sich im Nachhinein als nicht ausreichend oder im Nachhinein als nicht notwendig herausstellen! Es liegt im Interesse der Gemeinde, hier möglicherweise unnötigen und hohen Belastungen der Bürgerinnen und Bürgern vorzubeugen.** Es kann nicht sein, dass der Bund als oberster Gesetzgeber die Selbstverpflichtung zur Prüfung vorschreibt, Land und Kommunen zum Handeln zwingt, sich aber im laufenden Prozess dann die Möglichkeit vorbehält noch einmal alles auf den Kopf zu stellen.

Dazu haben wir folgende Fragen:

1. Wie schätzt die Gemeinde das Risiko ein, dass erfolgte Sanierungen sich im Nachhinein als nicht ausreichend oder als nicht notwendig herausstellen, wenn der Bund eine Rechtsverordnung erlässt?
2. Kann die Gemeinde garantieren, dass die Alfterer Satzung im Rahmen des Prüfzeitraumes für alle Haushalte von 15 Jahren Gültigkeit behält, auch wenn der Bund eine abweichende Rechtsverordnung erlässt?
3. Welchen Spielraum hat die Gemeinde noch weitergehend auf Rechtssicherheit für Ihre Bürgerinnen und Bürger zu drängen, um das Risiko unnötiger hoher Kosten zu vermeiden?

Mit freundlichen Grüßen,

Bolko Graf Schweinitz
FREIE WÄHLER Alfter